

Wörtlichkeit gilt auch hinsichtlich der Merkmale des Objekts, daß der Vorsatz des Täters diese Umstände umfassen muß und daß ein Irrtum darüber den Vorsatz ausschließt (§ 13 StGB).

In den gesetzlichen Tatbeständen werden vor allem folgende Merkmale hinsichtlich des Objekts gekennzeichnet:

- a) Eigenschaften und Verhältnisse von Personen. Dazu gehören unter anderem eine bestimmte staatliche oder gesellschaftliche Stellung oder Tätigkeit (§ 96 Abs. 3, §§ 102, 214, 220 StGB); Verwandtschaftsbeziehungen (§ 141 Abs. 1, § 152 Abs. 1 StGB) und das Alter oder Geschlecht des Opfers (§§ 142 — 152 StGB).
- b) Die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich bestimmter Sachen oder deren gesellschaftliche Zweckbestimmung und Beschaffenheit. Dazu gehören unter anderem der Charakter des angegriffenen Eigentums (§§ 157 ff. und 177 ff. StGB); die volkswirtschaftliche Zweckbestimmung (§§ 167, 168, 173 StGB) oder sonstige gesellschaftliche Funktion von Gegenständen (§ 191 Ziff. 1, §§ 198, 204 StGB).

Aus dem strafrechtlich geschützten Objekt können sich im Einzelfall auch Hinweise für die *Auslegung* von Tatbestandsmerkmalen und für die Ermittlung des Anwendungsbereiches des gesetzlichen Tatbestandes ergeben.

Aus der systematischen Einordnung des Tatbestandes der Hehlerei in den Abschnitt über die Straftaten gegen die Rechtspflege beispielsweise folgt, daß diese Bestimmung nicht primär dem Schutz des Eigentums, sondern der Tätigkeit staatlicher Organe (Rechtspflege) dient. Als Vortat der Hehlerei kommen deshalb nicht nur Eigentumsstraftaten in Betracht, sondern alle „mit Strafe bedrohten Handlungen“, durch die der Täter einen Vorteil erlangt hat (auch Preisdelikte, Zollstraftaten usw.).

Aus der gesellschaftlichen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Objekts können sich ferner grundsätzliche Hinweise für die *Einschätzung der Tatschwere* und Kriterien für die *Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* ergeben.

Diese Beispiele zeigen, daß die Prüfung und Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit die Kenntnis des strafrechtlich geschützten Objekts erfordern. Damit entsteht die Frage, wie das geschützte Objekt erkannt werden kann. Zunächst ist zu prüfen, ob der gesetzliche Tatbestand selbst etwas über das geschützte Objekt sagt. Ergeben sich aus dem Tatbestand keine direkten Hinweise, ist von der systematischen Stellung der betreffenden Norm im Strafgesetzbuch, ihrem Verhältnis zu anderen Strafbestimmungen und der im gesetzlichen Tatbestand beschriebenen strafbaren Handlung auszugehen. Die Titel der einzelnen Kapitel und Abschnitte des Besonderen Teils enthalten eine allgemeine Charakteristik des geschützten Objekts der hier zusammengefaßten Straftaten.

#### 5.1.1.5. Die Einteilung der Straftaten in Gruppen

Im Strafgesetzbuch werden die Straftaten, die sich gegen das gleiche oder gegen